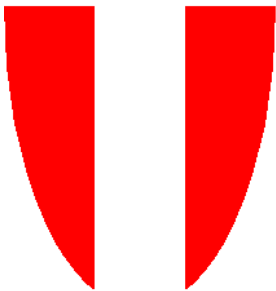




Einwohnergemeinde
Münsingen



**Reglement
öffentliche Sicherheit
(RöS)**

vom 1.1.2011

Einwohnergemeinde Münsingen

Reglement öffentliche Sicherheit (RöS)

Artikel 1

Zweck

Dieses Reglement regelt

- a) den Vollzug der durch übergeordnetes Recht an die Gemeinde übertragenen und der in der Gemeindeautonomie liegenden Aufgaben in den Bereichen
 - Feuerwehr¹ / Feuerschutz
 - Zivilschutz
 - Gemeindepolizei
 - Militärwesen
 - Wirtschaftliche Landesversorgung
- b) die Führung der Gemeinde in ausserordentlichen Lagen und bei Katastrophen.
- c) die Führung der Region Aaretal in ausserordentlichen Lagen und bei Katastrophen.¹

Artikel 2

Definitionen

- 1 Unter einer *normalen Lage* wird eine Lage verstanden, in welcher keine besonderen Ereignisse auftreten oder diese durch die dafür zuständigen Organisationen eigenständig bewältigt werden können.
- 2 *Ausserordentliche Lagen* sind überraschend eintretende Ereignisse, zunehmende Gefährdungen, unmittelbar oder mittelbar drohende Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder soziale Notstände, die mit den für den Normalfall bestimmten Mitteln und Befugnissen, resp. von einer einzelnen Organisation allein nicht mehr bewältigt werden können.
- 3 Unter einer *Katastrophe* wird ein Ereignis verstanden, welches derart viele Opfer und Schäden verursacht, dass die betroffene Gemeinschaft ohne Hilfe von aussen die Lage nicht bewältigen kann.

Artikel 3

Zielsetzung

In ausserordentlichen Lagen und Katastrophen haben für die Führung der Gemeinde und deren Organe die gleichen Strukturen und Abläufe zu gelten wie im Normalfall.

¹ Änderung gemäss Parlamentsbeschluss vom 18.10.2010

Artikel 4

Leistungserbringer

Folgende Organisationen (Leistungserbringer) werden für die Bewältigung von Aufgaben im Bereich der öffentlichen Sicherheit beigezogen:

- a) Feuerwehr¹
- b) Zivilschutzorganisation (ZSO) Aaretal¹
- c) Technische Dienste
- d) Gemeindeführung (GF)¹
- e) Samariterverein
- f) Gemeindepolizei und allenfalls in diesem Bereich benötigte private Organisationen
- g) Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung
- h) Ortsquartieramt
- i) Regionales Führungsorgan (RFO) Aaretal¹
- j) Weitere Organisationen nach Bedarf

Artikel 5

Leistungsvereinbarungen

Der Gemeinderat regelt die erwartete Leistung und die Aufgaben der ausführenden Organisationen (Leistungserbringer) im Bereich öffentliche Sicherheit für normale und ausserordentliche Lagen sowie für Katastrophen mittels Leistungsvereinbarungen.

Artikel 6

Standards

Die Leistungsvereinbarungen regeln unter Berücksichtigung übergeordneten Rechts:

- die Führungs- und Einsatzorganisation
- die Ziele und Aufgaben
- die Zuständigkeiten / Kompetenzen
- die Leistungsempfänger
- die Qualitätsmerkmale
- die Entschädigungen
- die Berichterstattung
- Besonderes und weitere Punkte nach Bedarf.

Artikel 7

Organe

Zuständig für die öffentliche Sicherheit sind:

- a) der Gemeinderat
- b) die Kommission öffentliche Sicherheit (KoS) bzw. die Gemeindeführung (GF)¹
- c) das Regionale Führungsorgan (RFO) Aaretal¹

¹ Änderung gemäss Parlamentsbeschluss vom 18.10.2010

Artikel 8

Gemeinderat

- 1 Der Gemeinderat
 - a) ist in ausserordentlichen Lagen und Katastrophen mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder beschlussfähig
 - b) kann mit der Erklärung einer ausserordentlichen Lage oder des Katastrophenzustandes besondere Anordnungen erlassen, die seine finanziellen Zuständigkeiten gemäss Gemeindeordnung übersteigen, damit der Schutz von Menschen, Tieren und Sachen sowie die Ordnung und Sicherheit gewährleistet ist
 - c) hat nach Bewältigung der ausserordentlichen Lage oder Katastrophe dem Parlament über die getroffenen Massnahmen Bericht zu erstatten
 - d) bestimmt die Kommandantinnen oder Kommandanten und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Feuerwehr, der ZSO Aaretal, die Stabschefin oder den Stabschef des RFO Aaretal und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die Mitglieder des RFO Aaretal, die Mitglieder der Kommission öffentliche Sicherheit und die Mitglieder der Gemeindeführung (GF)¹
 - e) kann die ihm gemäss Gemeindeordnung zustehenden Befugnisse, insbesondere Ausgabenkompetenzen, an die GF resp. das RFO Aaretal übertragen
 - f) entscheidet über Beschwerden gegen Beschlüsse der KöS.
- 2 Er regelt mittels Verordnung insbesondere:
 - a) die Feuerwehrdienstpflicht¹
 - b) das Betriebswehrwesen
 - c) die Finanzierung
 - d) die Zuständigkeiten
 - e) die Strafen
 - f) den Sold und weitere Entschädigungen
 - g) die Gebühren für entschädigungspflichtige Hilfeleistungen
 - h) die Benützung von Einrichtungen, Geräten und Material¹
 - i) die Strukturen der Feuerwehr, der ZSO, der Gemeindeführung und des RFO Aaretal.¹

Artikel 9

Zusammensetzung der Kommission öffentliche Sicherheit (KöS)

Aufgehoben mit Inkrafttreten Kommissionenreglement auf 1. Januar 2010.

Artikel 10

Aufgaben der Kommission öffentliche Sicherheit (KöS)

Aufgehoben mit Inkrafttreten Kommissionenreglement auf 1. Januar 2010.

¹ Änderung gemäss Parlamentsbeschluss vom 18.10.2010

Artikel 11

Gemeindeführungsstab (GFS) Aufgehoben mit Parlamentsbeschluss vom 18. Oktober 2010.

Artikel 11a¹

- Gemeindeführung (GF)**
- 1 Ab Beginn einer ausserordentlichen Lage oder einer Katastrophe wird die KöS mit Ausnahme der Stabschefin oder des Stabschefs RFO und der Kommandantin oder des Kommandanten der ZSO als Gemeindeführung eingesetzt. Bei lokal begrenzten Ereignissen kann die Kommandantin oder der Kommandant der ZSO Aaretal als Mitglied der Gemeindeführung eingesetzt werden. Dabei nimmt zusätzlich die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident und mindestens ein weiteres Mitglied des Gemeinderates von Amtes wegen Einsitz. Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter Präsidiales übernimmt ab diesem Zeitpunkt die Funktion der Stabssekretärin resp. des Stabssekretärs.
 - 2 Im Bedarfsfall können Dritte beigezogen werden.

Artikel 12

Ergänzendes Recht Soweit dieses Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten sinngemäss die bundes-, kantonale- und gemeinderechtlichen Vorschriften.

Artikel 13

Aufhebung Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle weiteren widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere

- das Katastrophenreglement für die Gemeinde Münsingen vom 15.5.1995
- das Wehrdienstreglement vom 24.5.1995
- die Ausführungsbestimmungen zum Wehrdienstreglement vom 2.12.1998
- die Ausführungsbestimmungen zum Pikettdienst vom 9.11.1998

Artikel 13a¹

Übergangs- und Schlussbestimmungen Artikel 23 des Kommissionenreglements ist mit Buchstabe j zu ergänzen, wonach der Stabschef RFO Einsitz in die Kommission öffentliche Sicherheit nimmt.

Artikel 14

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt auf den 1.1.2002 in Kraft.

¹ Änderung gemäss Parlamentsbeschluss vom 18.10.2010

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung Münsingen am 3.12.2001

Namens der Einwohnergemeinde Münsingen

Der Präsident:

Der Sekretär:

D. Weissmüller

G. Spichiger

Auflagebestätigung

Das Reglement öffentliche Sicherheit wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung des Kantons Bern öffentlich aufgelegt.

Einsprachen sind keine erhoben worden.

Münsingen, 13. Dezember 2001